

Neufundländer-Club für Europa e.V. (NCE e.V.)

Ordnung für das Vereinsschiedsgericht

- (1) Der Verein kann bei Bedarf ein Vereinsschiedsgericht einrichten, das unter Ausschluß des Rechtswegs zu den staatlich Gerichten - unbeschadet entgegenstehender Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (ZPO) - auf Antrag eines Organs oder Vereinsmitglieds zur vergleichsweisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig ist:
 1. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
 2. bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern - mit Ausnahme der Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung - über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bzw. über Sonderrechte und -pflichten;
 3. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- (2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern - sie wählen ihren Obmann und dessen Stellvertreter selbst.
- (3) Die Berufung erfolgt fallweise durch den erweiterten Vorstand des NCE.
- (4) Der Vorsitzende des NCE bzw. einer seiner Beauftragten aus dem geschäftsführenden Vorstand hat das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Vereinsschiedsgerichts. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstands können nur Gegenstand der Vereins-schiedsgerichtsbarkeit sein, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung beim Vorstand eingelegt waren.
- (6) Die Tätigkeit des Vereinsschiedsgerichts ist ehrenamtlich, jedoch können die für die Mitglieder der Organe des NCE geltenden Kostenerstattungen vorgenommen werden.
- (7) Die Kosten eines Verfahrens trägt der Unterlegene.
- (8) Der Antragsteller kann vom geschäftsführenden Vorstand des NCE veranlaßt werden, einen den abzuschätzenden Kosten entsprechenden Vorschuß vor Einberufung des Vereinsschiedsgerichts zu leisten.
- (9) Das Vereinsschiedsgericht entscheidet in einfacher Mehrheit.
- (10) Das Vereinsschiedsgericht kann erkennen auf: Verweis, Verwarnung, Zahlung einer der Höhe nach festzusetzenden Geldbuße, zeitlich beschränktes Ruhen der Mitgliedschaftsrechte, dauernden Ausschluß. Gegen Vorstandsmitglieder kann auch auf zeitlich beschränkten oder dauernden Amtsverlust erkannt werden. Im Einspruchsverfahren kann nur auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung der beanstandeten Maßnahmen erkannt werden.
- (11) Die Vollziehung der Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts obliegt dem Vorstand.
- (12) Mitglieder, die sich einer nicht auf Ausschluß er kennenden Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts nicht fügen bzw. eine ihnen unter Fristsetzung durch eingeschriebenen Brief auferlegte Verpflichtung nicht befolgen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- (13) Entscheidungen des Vereinsschiedsgerichts sind endgültig.

Diese Ordnung für das Vereinsschiedsgericht tritt laut Beschluß des Vorstands auf seiner Sitzung am 11. Dez. 1994 in Kraft.